

Satzung der Stadt Baden-Baden über Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

- Gebührenordnung untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde -

vom 27. November 2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) sowie §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 22.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Baden-Baden erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner in der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes bzw. als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder Ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
5. die behördliche Informationsgewinnung.

§ 4 **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Das Land Baden-Württemberg ist gebührenbefreit. Ebenso gebührenbefreit sind landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder sind insoweit gebührenbefreit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt.
- (2) Gebührenbefreit sind auch die Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind gebührenbefreit.
- (4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

- (6) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG.
- (7) Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit Antragsstellung vorzulegen.

§ 5 Gebührenart

- (1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.
- (2) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine
1. mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr,
 2. nach Zeiteinheit bestimmte Gebühr,
 3. von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr.
- (3) Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert oder die Baukosten oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz für die Gebühren festgelegt. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisse. Die Verzeichnisse in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die die Gebührenverzeichnisse keine Gebühr vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, wird eine nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr erhoben.
- (3) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen, von dem Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft.
- (3) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können, soweit diese Leistungen in der Regel gleich hohe Gebühren verursachen, Pauschalgebühren auf Grundlage des § 5 festgesetzt werden. Die Pauschalgebühr darf die Summe aller Einzelgebühren nicht wesentlich über- oder unterschreiten.
- (4) Bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) wird je nach Stand der Bearbeitung eine nach Zeiteinheit bestimmte Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststelle erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft.
- (5) Wird die Vornahme einer öffentlichen Leistung beantragt und verursacht die antragstellende Person dabei mutwillig einen besonderen Verwaltungsaufwand oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, kann ihr bzw. ihm zusätzlich eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststelle erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung trifft.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner und wird sofort fällig.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags gemäß § 7 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 7 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 10

Vorschuss, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (2) Der antragstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der antragstellenden Person bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 11

Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - Telefon-, Telefax- und Onlinegebühren,
 - Reisekosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2024. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 21.05.2024

Alexander Uhlig
Erster Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.